

Merkblatt - Eltern

für die Antragsstellung einer Hilfe nach §35a SGB VIII

Sie möchten eine Eingliederungshilfe für Ihr Kind beantragen. Das folgende Merkblatt informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Hilfe, sowie die von Ihnen beizubringenden Unterlagen und das Bewilligungsverfahren.

I. Die Voraussetzungen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen gemäß §35a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer **seelischen (psychischen) Behinderung** betroffen sind.

Das ist in der Regel der Fall, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Als **seelisch (psychisch) behindert** gilt ein Kind oder Jugendlicher dann, wenn aufgrund einer erkannten seelischen (psychischen) Störung die Eingliederung bzw. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht nur vorübergehend** beeinträchtigt ist. Dieses stellt das Jugendamt anhand der u.a. Unterlagen in drei Schritten fest.

1. Anhand einer fachlichen Stellungnahme muss eindeutig festgestellt werden, dass bei Ihrem Kind eine Abweichung von der seelischen (psychischen) Gesundheit vorliegt. D.h., es muss eine klare Diagnose geben.
2. Anhand einer ausführlichen Prüfung wird dann festgestellt, ob darüber hinaus eine Störung der Eingliederung bzw. der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht oder droht und über einen längeren Zeitraum bestehen wird.
3. Es wird festgestellt, ob diese Beeinträchtigung der Teilhabe in einem direkten Zusammenhang mit der Abweichung von der seelischen Gesundheit steht, also auf diese zurückzuführen ist

Eine (drohende) **seelische Behinderung** besteht **nur**, wenn dieser **direkte Zusammenhang** festgestellt wird. Das bedeutet, dass z.B. das Vorliegen einer Teilleistungsstörung (z.B. LRS oder Dyskalkulie) nur den ersten Punkt erfüllt und allein noch nicht die Bedingung „seelische Behinderung“ und damit einen Anspruch begründet.

II. Das Antragsverfahren gem. § 35a SGB VIII

Wenn Sie einen Antrag auf eine Eingliederungshilfe gestellt haben, benötigen wir von Ihnen verschiedene Unterlagen, um die oben dargestellten Punkte angemessen überprüfen zu können und die geeignete Hilfe für Ihr Kind zu finden. Hierzu benötigen wir Ihre Mithilfe. Welche Formulare wir von Ihnen benötigen, finden Sie auf der letzten Seite noch einmal übersichtsartig zusammengestellt.

Zuerst benötigen wir von Ihnen eine Schweigepflichtsentbindung für die Institutionen und Personen, die uns dabei helfen können, genau herauszufinden, was Ihrem Kind fehlt.

Außerdem bitten wir Sie, eine fachliche Stellungnahme zur Feststellung der Abweichung der seelischen (psychischen) Gesundheit des/r Ihr Kind behandelnden

- - Arztes/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, z.B. in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ)
- - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/in oder
- - Arztes/Ärztin oder psychologischen Psychotherapeuten/in, der/die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt

beizubringen.

Gerne geben wir Ihnen einen Vordruck mit, in dem ihr behandelnder Arzt/ die Ärztin bzw. Therapeut/in die für uns wichtigen Informationen eintragen kann. Die Kosten für diese Stellungnahme werden *nicht* vom Jugendamt übernommen.

Ebenso ist uns natürlich auch die Einschätzung der Schule wichtig. Hierzu haben wir eine Vorlage für einen Schulbericht, den Sie bitte bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgeben mit der Bitte, diesen ausgefüllt an uns zurückzusenden. Zusätzlich benötigen wir (sofern bereits vorhanden) Schulzeugnisse und Stellungnahmen und Berichte von bereits in Anspruch genommenen Beratungen / Therapien.

Außerdem möchten wir natürlich auch Ihr Kind persönlichen kennenlernen. Wenn die unten aufgeführten Unterlagen vorliegen, können wir hierzu einen Termin vereinbaren. Das Jugendamt wird dann auf Grundlage der vorliegenden Informationen die **Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** prüfen und feststellen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach §35a SGB VIII vorliegen. Bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe werden Sie als Sorgeberechtigte und das Kind einbezogen.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid vom Jugendamt des Landkreises Calw.

Wir bitten Sie, unbedingt zu beachten, dass das Jugendamt im Falle einer Hilfgewährung die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern erbracht wird. Dies bedeutet, dass das Jugendamt über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe und über die durchführenden Institutionen entscheidet – das heißt z.B. für Lerntherapie, dass das Jugendamt ausschließlich Anbieter anerkennt, die eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben und deren Kosten nicht erheblich vom Durchschnitt abweichen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Gewährung die Leistungsverpflichtung frühestens ab Antragseingang gilt. Ihr Antrag gilt als vollständig ab dem Zeitpunkt, wo alle relevanten Unterlagen bei uns vorliegen.

III. Grundsatz der Nachrangigkeit der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

Bei den Leistungen im Rahmen der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber anderen Leistungsträgern und Hilfemaßnahmen zu prüfen, mit anderen Worten:

Jugendhilfe kann nur dann gemäß § 35a SGB VIII gewährt werden, wenn unter anderem die Leistungen anderer Leistungsverpflichteter nicht ausreichend sind, um die (drohende) seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben. Folgende Leistungen gehen in diesem Falle den Leistungen der Jugendhilfe vor:

- Krankenkassenabrechnungsfähige Maßnahmen (z.B. Psycho-/ Verhaltens-/ Spieltherapie, psychomotorische Übungsbehandlungen, Ergotherapie zur Förderung der Koordination und Wahrnehmung, Krankengymnastik, Heilpädagogik)
- Angebote von Volkshochschulen und Familienbildungsstätten (z.B. autogenes Training)
- Maßnahmen der Schule (Förderunterricht): hierzu verweisen wir auf die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (**Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen als Aufgabe der Schule; z.B. Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999, VVBW 00003010 und Handreichung zur Verwaltungsvorschrift**). Sollten Sie hierzu Fragen haben, setzen Sie sich bitte direkt mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung.

